

**Sitzungsvorlage**  
**Antrag**

Nr.: 2022/417

**Antrag der SOLI-Fraktion und der SPD-Fraktion im Kreistag Lüchow-Dannenberg vom 14.09.2022: Tarifbindung**

Ausschuss Finanzen, Controlling und Personal	17.11.2022	<b>TOP 6</b>
Kreisausschuss	05.12.2022	<b>TOP 9</b>
Kreistag	12.12.2022	<b>TOP 11</b>
Kreisausschuss	12.01.2023	<b>TOP 2</b>
Kreistag	17.01.2023	<b>TOP 4</b>

Eingang per E-Mail am 18.12.2022

**SOLI-Fraktion**  
**und SPD-Fraktion**  
**im Kreistag Lüchow/Dannenberg**

Wustrow, den 18. Dezember 2022

Die SOLI-Fraktion und die SPD-Fraktion stellen gemeinsam folgenden Antrag und beantragen gleichzeitig die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Tarifbindung der Gesellschaften des Landkreises und der Gesellschaften, an denen der Landkreis beteiligt ist“ für die jeweils nächsten Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages:

**a)** Der Kreistag beschließt, bei fehlender Tarifbindung eigener Gesellschaften bzw. der Gesellschaften / kommunalen Einrichtungen / Betriebe, an denen der Landkreis beteiligt ist, auf einen Eintritt in die entsprechenden Arbeitgeberverbände zu drängen. Dadurch wird die Bindung an die entsprechenden Tarifverträge erreicht.

Der Kreistag beschließt, bei den Beteiligungen, die einen Anteil von weniger als 50% umfassen, wird ebenfalls auf eine entsprechende Tarifierfassung hingewirkt.

Beim Landkreis Lüchow-Dannenberg betrifft dies zum Beispiel:

1. Avacon AG
2. Breitbandgesellschaft Lüchow-Dannenberg mbH
3. Gebäudemanagement Uelzen / Lüchow-Dannenberg (gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Uelzen und der Landkreise Uelzen und LüchowDannenberg – gÄöR-GM)
4. Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Lüchow-Dannenberg mbH
5. Musikschule Lüchow-Dannenberg gGmbH

6. Naturpark Elbhöhen-Wendland e.V.

7. Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH

.....

**Begründung zu a:**

Kommunen und kommunale Betriebe müssen Vorbild in der Gesellschaft sein, auch im Hinblick auf die Tarifbindung. Somit sollten sich alle kommunalen Verwaltungen und die kommunalen Betriebe in einer Tarifbindung befinden.

In den Betrieben, in denen es eine Tarifbindung gibt, sind geltende Tarifverträge Mindeststandard. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften bilden dabei eine Tarifpartnerschaft, sie führen Tarifverhandlungen und schließen Tarifverträge ab. Die verhandelten Tarifverträge sichern in erheblichem Maß den sozialen Frieden und Zusammenhalt in den Betrieben.

Die Sozialpartner Arbeitgeberverband und Gewerkschaften sind Tarifvertragsparteien. Sie regeln die Arbeitsbeziehungen eigenständig und lösen gemeinsam Konflikte.

Die Mindeststandards aus den Tarifverträgen sind in den tarifgebundenen Betrieben bindend anzuwenden. Die Betriebe brauchen dann oft nicht mehr selbst in Verhandlungen zu Entgelten, Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten zu gehen. Dies schafft betrieblich mehr Zeit für andere Themen im Betrieb, reduziert Konflikte und arbeitsgerichtliche Verfahren. Für die Kommunen entfallen dadurch evtl. hohe Ausgaben in den Haushalten.

**b)** Der Kreistag beschließt, dass die LSE GmbH zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem für den TV-N zuständigen Arbeitgeberverband beitrifft und der TV-N damit für die LSE GmbH Gültigkeit hat. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung der LSE GmbH werden angewiesen, alle dafür notwendigen Schritte einzuleiten (z.B. Beantragung bzw. Einladung zu einem frühestmöglichen Gesellschafterversammlung) und dem Beschluss des Kreistages einsprechend zu beschließen.

**Begründung zu b:**

Die notwendigen Schritte zur Erreichung des Zieles einer Anwendung des TV-N sind bei der LSE GmbH am weitesten gediehen (siehe u.a. Tarifverhandlungen, Warnstreiks).

Die LSE GmbH ist 100%ige Tochter des Landkreises und gehört den ÖPNV an und unterliegt somit dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG).

Gemäß § 5 des NTVergG sind die Bestimmungen des TV-N entgegen der bisherigen Praxis seit etlichen Jahren anzuwenden (Zitat aus Abs. 1 S. 1: ... ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ... vereinbarten Tarifverträge vorgesehene Entgelt unter den dort jeweils vorgesehenen Bedingungen zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachzuvollziehen). Die Verweigerungshaltung der Geschäftsführung und die daraus resultierenden Tarifverhandlungen mitsamt den Warnstreiks wären vermeidbar gewesen, wenn die LSE GmbH von vornherein dem entsprechenden Arbeitgeberverband beigetreten wäre.

Für die Fraktionen der SOLI und der SPD

Friedhelm Korth (SOLI) und Kerstin Peters (SPD)

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung kann lediglich darlegen, welche Konsequenzen sich aus der Umsetzung des Beschlusses finanziell und rechtlich ergeben. Zur besseren Beurteilung wurden neben der Beschlussvorlage weitere Optionen berechnet und rechtlich betrachtet.

Hierzu wurden seitens des Controllings verschiedene Berechnungen erstellt, die auf den Daten basieren, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt als gegeben anzusehen sind, und der Annahme, dass die Umsetzung des TV-N Neueinstellung von benötigtem Personal von 8 - 10 VZÄ voraussetzt.

Nach Rücksprache mit der Geschäftsführung des kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen (KAV) ist davon auszugehen, dass eine Lohnsteigerung für den TV-N in Höhe von 15 % (worst case scenario) angenommen werden sollte, dies auch rückwirkend zum 1. Januar 2023, da der TV-N sich stark an den Lohnsteigerungen des TVÖD orientiert. Die Berechnung berücksichtigt diese Lohnsteigerung bereits.

Ebenfalls bereits in der Summe mit enthalten sind Kosten für die betriebliche Altersversorgung, die im vergangenen Jahr auf betrieblicher Ebene geregelt wurde und bei einer Geltung des unveränderten TV-N mit 6,5% statt der betrieblich vereinbarten 3,5% zu bezuschussen sein wird.

Nicht berücksichtigt wurde ein möglicher Fahrplanwechsel zum 1. August 2023. Der neue Fahrplan sieht einen erheblichen Umbruch bzgl. des Haupt- und Nebenliniennetzes vor, welcher erhebliche Mehraufwendungen mit sich bringen wird.

In der Anlage I erhalten Sie eine Übersicht der Zahlen zu den dargelegten Optionen.

### **I. Beitritt zum Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen**

Bei der Umsetzung des vorliegenden Beschlusses, mithin dem Eintritt der LSE GmbH in den KAV, käme es entsprechend der Regelungen in der Satzung des KAV Nds zum darin definierten Zeitpunkt zur automatischen Bindung der LSE an den TV-N in seiner jeweils geltenden Fassung. Der TV-N würde dann vollumfänglich gelten und keinen Spielraum zur Aushandlung von Regelungen zulassen, die die Besonderheiten des Landkreises beim öffentlichen Nahverkehr berücksichtigen.

Hinsichtlich bereits bestehender sowie für nachträglich zustande kommende Individual- oder Betriebsvereinbarungen gilt auch hier das Günstigkeitsprinzip aus § 4 Abs. 3 Var. 2 TVG. Wegen des Günstigkeitsprinzips aus § 4 Abs. 3 Var. 2 TVG gilt dieser Vorrang des Tarifvertrags allerdings nur soweit, wie die tarifliche Regelung nicht zu einem Nachteil des Mitarbeitenden führt. Gegenüber dem Tarifvertrag günstigere Abmachungen werden durch die Tarifnormen daher nicht verdrängt, sondern gelten fort. Zusätzlich zu den Regelungen des TV-N treten dann die sich aus Individualvertrag oder Betriebsvereinbarung ergebenden jeweils vorteilhafteren Regelungen für die Mitarbeitenden der LSE.

Der TV-N sieht eine Vielzahl von sog. Öffnungsklauseln vor, die eine Fortgeltung bereits bestehender Betriebsvereinbarungen bzw. die Möglichkeit einer vom TV-N abweichenden Regelung auf betrieblicher Ebene normieren. Dabei handelt es sich im Kern um die Möglichkeit abweichender Regelungen zur regelmäßigen Arbeitszeit nach § 9 Abs. 4 TV-N sowie zum Arbeitszeitkonto nach § 12 Abs. 3, 4 TV-N. Normiert ist dort allerdings nicht nur die Möglichkeit einer vom TV-N abweichenden betrieblichen Regelung, sondern vielmehr auch, dass bereits bestehende Betriebsvereinbarungen unverändert fortgelten. Rechtliche Folge dieser tariflichen Regelung ist, dass die entsprechenden betrieblichen Regelungen zwar fortgelten, dies aber stets unter den im Übrigen vom TV-N ohne Öffnungsklausel normierten Rahmenbedingungen, insbesondere zur Wochenarbeitszeit von 39 Stunden. Aus diesem Grund auch die Mehreinstellungen bzw. Überstunden bei der Berechnung der Mehrkosten.

Die Verwaltung geht nach Berechnungen der Stabsstelle Controlling, mit Angaben der LSE GmbH, bei einem Beitritt in den KAV Nds von Mehrkosten i.H.v. mindestens rund **EUR 1.750.000,- pro Jahr** aus.

### **II. Abschluss eines Tarifvertrags zur Anerkennung des TV-N insgesamt (aktuelles Streikziel der ver.di)**

Seit Herbst 2022 steht die Forderung der ver.di im Raume, den TV-N bei der LSE durch Abschluss eines sog. Anerkennungstarifvertrags zwischen der tarifschließenden Gewerkschaft ver.di und der LSE zu implementieren.

Rechtlich gestaltbar ist dabei entweder eine statische Anerkennung, also eine Inbezugnahme der zum Zeitpunkt der Verhandlungen geltenden Fassung des TVN, oder aber eine dynamische Anerkennung,

der den TV-N in der jeweils geltenden Fassung für anwendbar erklärt. Eine dynamische Anerkennung ist dabei in solchen Fällen zulässig, in denen ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen dem Geltungsbereich der Tarifvorschriften, die anerkannt werden sollen und dem Geltungsbereich der Tarifvorschrift der Tarifparteien besteht, was vorliegend unproblematisch der Fall sein dürfte, da es sich beim TV-N um einen Tarifvertrag speziell für den öffentlichen Personennahverkehr handelt.

Hinsichtlich bereits bestehender sowie für nachträglich zustande kommende Individual- oder Betriebsvereinbarungen gilt auch hier das Günstigkeitsprinzip aus § 4 Abs. 3 Var. 2 TVG.

Die Verwaltung geht nach Berechnungen der Stabsstelle Controlling, mit Angaben der LSE GmbH, bei einem Anerkennungstarifvertrag von Mehrkosten i.H.v. mindestens rund **EUR 1.750.000,- pro Jahr** aus.

### **III. Abschluss eines Haustarifvertrages zur Anerkennung des TV-N mit individualisierten Regelungen für die LSE**

In einem solchen Haustarifvertrag würden die ver.di und die LSE die tariflichen Regelungen und auch den Zeitpunkt, ab dem diese gelten sollen – sinnvoller Weise auch hier ab dem neuen Schuljahr und damit dem neuen Fahrplan im Sommer 2023, direkt miteinander aushandeln. Rechtlich gilt hier im Ausgangspunkt zunächst das oben für einen reinen Anerkennungstarifvertrag in Bezug auf das Schicksal bereits bestehender betrieblicher Regelungen und Individualvereinbarungen Dargestellte.

Bei Abschluss eines individualisierten Haustarifvertrages, müssten die Normen des TV-N lediglich soweit übernommen werden, wie sie von den Tarifparteien im Rahmen der zu führenden Verhandlungen für passend erachtet werden. Daneben oder stattdessen wäre es möglich, auch auf die individuellen Bedürfnisse der LSE zugeschnittene tarifliche Regelungen zu vereinbaren. Eine solche Möglichkeit sieht das Tarifvertragsrecht auch im Rahmen von Verhandlungen über eine grds. Anerkennung eines bereits bestehenden Tarifvertrages vor, dass hier also Regelungen des anzuerkennenden Tarifvertrages bspw. nur teilweise übernommen werden und/oder durch eigene Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien ergänzt werden.

Im Rahmen einer solchen Gestaltung wäre es zudem ergänzend zu individualisierten tariflichen Regelungen möglich, im Haustarifvertrag ausdrücklich die Option betrieblicher Mitbestimmung und Gestaltung zuzulassen, und damit von der in § 77 Abs. 3 S. 2 BetrVG normierten Öffnungsklausel für Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen Gebrauch zu machen.

Insofern wäre es hier an den Tarifvertragsparteien, entweder im Rahmen der Verhandlungen über einen Haustarifvertrag tarifliche Regelungen für die LSE zu vereinbaren, oder aber gemeinsam zu entscheiden, die Gestaltungshoheit den Betriebsparteien zu überlassen.

Die Verwaltung geht nach Berechnungen der Stabsstelle Controlling, mit Angaben der LSE GmbH, bei einem Haustarifvertrag von Mehrkosten i.H.v. mindestens rund **EUR 1.500.000,- pro Jahr** aus. Diese Zahl ist aufgrund der Verhandlungsmöglichkeiten und -ergebnisse als variabel zu betrachten; aus diesem Grund wird diese Zahl auch nicht in der Tabelle (Anlage I) genannt.)

### **IV. Abschluss einer Betriebsvereinbarung mit grundsätzlicher Anerkennung des TV-N für Vergütungsbestandteile**

Eine weitere Option ist die Umsetzung der wesentlichen Vergütungsbestandteile des TV-N ist der Abschluss einer entsprechenden Betriebsvereinbarung zwischen den Betriebsparteien über die Einführung der tariflichen Vergütung der Beschäftigten nach der Entgelttabelle TV-N sowie weitere entgeltrelevante Parameter unter Ablösung bisheriger Besonderheiten im Vergütungssystem der LSE.

Wie bekannt ist, wurde ein entsprechender Vorschlag von der LSE ausgearbeitet, gegenüber den Mitarbeitenden bei der LSE vorgelegt und der ver.di in den Tarifverhandlungen kommuniziert.

Die Betriebsvereinbarung soll für den Zeitraum bis zum Ablauf des aktuellen ÖDA am 31.07.2028 zum Zwecke der Verlässlichkeit und Vergütungsgarantie (dem erklärten Ziel der ver.di im Rahmen des Tarifkonfliktes) unkündbar für beide Seiten sein und im Kern folgende Regelungsinhalte haben:

- Anwendung der jeweils aktuellen Monatsentgelttabelle TV-N sowie der Entgelttabelle TV-N in Bezug auf die Monatsentgelttabelle
- Anwendung des entgeltgruppenabhängig ausgestalteten Urlaubsgeldes gemäß TV-N und eines Weihnachtsgeldes in Höhe von 50% der individuellen monatlichen Durchschnittsvergütung
- automatische Anpassung der sich aus der Entgelttabelle TV-N ergebenden Lohnhöhen nebst Urlaubsgeld zum jeweiligen Stichtag gemäß jeweiligem Tarifabschluss TV-N
- Ablösung der entgeltrelevanten Bestandteile aus dem jetzigen LSE-Vergütungsmodell

Eine ähnlich gelagerte Lösung haben die LSE und der Betriebsrat im Jahre 2021 erfolgreich miteinander verhandelt und eingeführt.

Die Verwaltung geht nach Berechnungen der Stabsstelle Controlling, mit Angaben der LSE GmbH, bei Abschluss einer Betriebsvereinbarung mit Anerkennung des TV-N von Mehrkosten i.H.v. mindestens rund **EUR 1.250.000,- pro Jahr** aus.

In der hier genannten Summe sind sowohl nach einer Anwendung des TV-N auf betrieblicher Ebene die dann geltenden tariflichen als auch betrieblichen bzw. individualvertraglichen Zahlungsverpflichtungen mit einberechnet, dies allerdings abzüglich der o.g. derzeit noch bestehenden betrieblichen Vergütungsbestandteile, die bei einer betrieblichen Lösung im Rahmen der Einführung des TV-N gemeinsam mit dem Betriebsrat aufgehoben werden müssen, da diese durch neue tarifliche Regelungen ersetzt werden würden.

#### **Fazit:**

Eine tarifliche Bezahlung oder tarifliche Bindung ist hinsichtlich der aufgezeigten Optionen auf verschiedene Arten möglich. Die den Optionen zugrundeliegenden Berechnungen basieren auf dem gegenwärtigen Zustand und den voraussichtlich eintretenden Veränderungen hinsichtlich der Tarifänderungen. Natürlich kann es weitere Abweichungen von diesen Zahlen geben. Jede der gezeigten Optionen bietet die gewünschte Bezahlung nach Tarif und eine hohe Rechtssicherheit für die Mitarbeitenden der LSE.

Der ÖDA selber verlangt eine Tariftreue gem. 1. Abschnitt Pkt. 5 des Auftrages und verdeutlicht, dass, sollte eine Verpflichtung zur Entlohnung des eingesetzten Personals entsprechend eines einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrages bestehen, sich diese Verpflichtung auf die jeweils wirtschaftlich günstigste Lösung beschränkt.

Hinsichtlich des Eintritts in den KAV NI ist noch darauf hinzuweisen, dass in diesem Fall die zwischen dem KAV und der ver.di ausgehandelten Tarifergebnisse umfänglich zu übernehmen sind. Der Landkreis und damit auch der Kreistag haben damit keinerlei Einflussmöglichkeiten mehr auf die Kostengestaltung für unseren Haushalt.

Diesbezüglich ist auch auf die finanzielle Situation des Landkreises hinzuweisen und damit auch auf die Tatsache, dass die umliegenden Landkreise Salzwedel (PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH), Lüneburg (KVG Stade GmbH & Co. KG) sowie Uelzen (RBB Regionalbus Braunschweig GmbH grundsätzlich den TV-AVN anwenden bzw. in Uelzen ein Haustarifvertrag gilt mit übertariflicher Zulage auf Basis des TV-N für Lenkzeiten.

#### **Anlagen:**

Sitzungsvorlage Kreistag vom 12.12.2022

Finanzübersicht Gestaltungsmöglichkeiten LSE Tarifverhandlung

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Nicht abschließend bezifferbar

gez. i.V. Schermuly